



ARCHITEKTENVERTRAG

Vertragsausfertigungen
Auftragnehmer (1x)
Kassenärztliche Vereinigung Hamburg (1x)
Auftragsnummer 20-08-U9

Zwischen der Kassenärztlichen Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56
22083 Hamburg
Telefon: 040/22802-0

- nachstehend Auftraggeberin (AG) genannt -

und Dipl.-Ing.(FH. Architekt Olaf Schindel
Theodorstrasse 41 y
22 761 Hamburg

- nachstehend Auftragnehmer (AN) genannt -

wird zum Bauvorhaben Errichtung eines Covid-19-Impfzentrums

folgender Vertrag geschlossen:

INHALTSVERZEICHNIS

§ 1	Gegenstand des Vertrages
§ 2	Grundlagen des Vertrages
§ 3	Leistungen des AN
§ 4	Allgemeine Pflichten des AN
§ 5	Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten
§ 6	Prüfung und Freigabe von Plänen, Änderung der Planung
§ 7	Termine und Fristen
§ 8	Vergütung
§ 9	Haftplichtversicherung des AN
§ 10	Herausgabeansprüche des AG
§ 11	Urheberrecht
§ 12	Abnahme und Verjährung, Haftung und Mängelansprüche
§ 13	Nachunternehmer
§ 14	Kündigung
§ 15	Ergänzende Vereinbarungen

§ 1

Gegenstand des Vertrages

1.1 Gegenstand dieses Vertrages sind Leistungen der Planung für das Projekt:

Errichtung eines Covid-19-Impfzentrums in Hamburg

Die AG plant den die Errichtung eines oder mehrere Impfzentren in Hamburg. Hier sollen ab dem 15. Dezember 2020 Impfungen gegen Covid-19 durchgeführt werden. Bei Auftragsvergabe war noch nicht bekannt, welcher Impfstoff zum Einsatz kommt, wie dieser transportiert und gelagert werden soll und welche technischen Anforderungen an das Impfzentrum gestellt werden. Aus diesem Grund ergibt sich, dass die Detailplanung im laufenden Prozeß erarbeitet werden muß.

Die Realisierung des Projekts unterliegt dem Vorbehalt der Zustimmung der Sozialbehörde.

1.2 Aufgrund der grassierenden Corona-Pandemie hat der AN unverzüglich am 01.10.20 auf der Basis der vorhandenen Teilinformationen mit der Planung zu beginnen. Er muss eine modulare und offene Planung anfertigen. Diese Planung soll sehr schnell umsetzbar sein, so dass das Impfzentrum innerhalb sechs Wochen betriebsbereit ist.

1.3 Das Projekt steht unter großem Terminzwang. Die Einhaltung von festen Terminen hat deshalb hohe Priorität.

1.6 Die Beauftragung der Planerleistungen erfolgt für

- Leistungen bei Gebäuden und raumbildenden Ausbauten sowie Freianlagen, §§ 34 ff., 39 ff. HOAI, LPH 1-4, HZ 4
- Leistungen bei der Tragwerksplanung, §§ 51 ff. HOAI, LPH 1-4, HZ 3
- Besondere Leistungen, wenn diese erforderlich werden
- Leistungen der Projektsteuerung gem Schriftenreihe der AHO, nämlich:
- Aufstellen und Abstimmen des Terminrahmens, Fortschreiben des Terminrahmens
- Mitwirken bei der Auswahl eines Projektkommunikationssystems
- Laufendes Analysieren und Bewerten der ordnungsgemäßen Nutzung des Projektkommunikationssystems durch die Projektbeteiligten

§ 2

Grundlagen des Vertrages

Grundlagen des Vertrages sind alle für das Bauvorhaben einschlägigen gesetzlichen, öffentlich-rechtlichen und behördlichen Vorschriften, Verordnungen, Richtlinien sowie technische Bestimmungen und fachlich allgemein anerkannte Regeln der Technik und Baukunst sowie der aktuelle Stand der Ingenieurwissenschaften unter Berücksichtigung der größtmöglichen Wirtschaftlichkeit und Nachhaltigkeit, insbesondere hinsichtlich der späteren Unterhaltungs- und Betriebskosten. Die vorgenannten Vertragsgrundlagen sind dem AN bekannt.

Den Beteiligten ist bekannt, dass mit der Planung und Errichtung eines Impfzentrum in vielerlei Hinsicht Neuland betreten wird. Der AN sichert zu, dass er – gegebenenfalls in Abstimmung mit den zuständigen Behörden – die – gegebenenfalls auch analoge – unterschiedlichen Bau- und Genehmigungsvorschriften beachtet und zusammenführt.

§ 3 Leistungen des AN

- 3.1 Der AN ist als Generalplaner verantwortlicher Ansprechpartner für die AG.
- 3.2 Der AN wird auf Basis dieses Vertrages alle bei Vertragsschluss erkennbar erforderlichen Planungsleistungen erbringen, um die in diesem Vertrag bezeichneten Planungsziele zu erreichen. Er hat dabei sparsam und wirtschaftlich zu handeln. Er hat des Weiteren schrittweise vorzugehen und die Planung stets mit der AG abzustimmen. Diese Leistungen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und stellen die vom AN in jedem Fall zu erfüllenden Mindestanforderungen an eine vertragsgemäße und mangelfreie Leistungserbringung zur Herbeiführung des geschuldeten Werkerfolgs und der vereinbarten Beschaffenheit gem. den in diesem Vertrag nebst Anlagen definierten Planungszielen dar. Die vom AN geschuldeten Leistungen umfassen deshalb auch nachfolgend nicht aufgeführte Tätigkeiten, die zur Einhaltung der in diesem Vertrag nebst Anlagen vereinbarten Vertragsziele erforderlich sind oder werden, sofern die Erforderlichkeit dieser Leistungen anhand der vor und bei Vertragsschluss übergebenen Unterlagen erkennbar war. Der AN schuldet auf Basis der bei Vertragsschluss bekannten Unterlagen alle für das Erreichen des Leistungserfolgs der geschuldeten Leistungsphasen erforderlichen Leistungen
- 3.3 Die Leistungen werden entsprechend der Leistungsbilder der HOAI beauftragt: Im Bereich der **Architektenleistung** alle Leistungsphasen eins bis acht. Wobei in der LPH 6 und 7 keine ordentliche Ausschreibung durchzuführen ist, sondern aufgrund der Zeitnot qualifizierte Angebote einzuholen sind.
- Weitere beauftragte Leistungen, wie u.a. die Besonderen Leistungen, hat der AN im Zusammenhang mit der jeweils beauftragten Leistungsphase bzw. zum vereinbarten oder erforderlichen Zeitpunkt zu erbringen.
- 3.4 Die gesamte Leistungserbringung ist dem zeitlichen Ziel der Erreichung der Betriebsfähigkeit des Impfzentrums am 15.12.20 unter zu ordnen. Es sind alle fachlich geeigneten Maßnahmen zu ergreifen, um dieses Ziel zu erreichen.
- 3.5 Der AG stimmt mit der AN die Form der im Projekt zu erstellenden Dokumente der Planung, Ausschreibung und Vergabe, sowie der Bauüberwachung bis zur Projektübergabe rechtzeitig ab und erfüllt deren Anforderungen im Rahmen der geschuldeten Leistungen. Ziel ist es, die AG zu jedem Zeitpunkt umfassend über den Fortschritt im Projekt zu informieren, Abweichungen vom Soll aufzuzeigen und entsprechende Handlungsempfehlungen zu geben.
- Der AN informiert den AG via Mail tagesaktuell über alle wichtigen Entscheidungen und legt der AG alle Aufträge an Unternehmer via Mail zur Unterschrift zeitgerecht vor.

§ 4

Allgemeine Pflichten des AN

- 4.1 Wird erkennbar, dass die Kostenziele, die quantitativen und qualitativen Ziele oder die vereinbarten Termine mit der bisherigen Planung, nach dem Ergebnis der Ausschreibung von Leistungen oder dem bisher vorgesehenen Bauablauf nicht erreicht werden können, hat der AN die AG unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die aus seiner Sicht möglichen Handlungsvarianten und deren Auswirkungen auf Kosten, Quantitäten, Qualitäten und Termine des Objekts darzulegen.
- 4.2 Der AN verpflichtet sich, einen Projektleiter für dieses Projekt zu bestimmen:
- Dipl.-Ing.Arch. Olaf Schindel
- Die Projektleiter müssen jederzeit in der Lage sein, im Rahmen der Vertragserfüllung verbindliche Erklärungen abzugeben. Zur Abgabe von rechtsgeschäftlichen Erklärungen sind sie nicht befugt und nicht verpflichtet. Der AN erbringt die geschuldeten Leistungen im Wesentlichen durch benannte Personen. Ein Austausch von Personen darf nur bei Sicherstellung gleicher Qualifikation und nach Zustimmung der AG vorgenommen werden. Die AG kann den Austausch des Projektleiters verlangen, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt.
- 4.3 Der AN hat seiner Planung die schriftlichen Anordnungen und Anregungen der AG zu Grunde zu legen und etwaige Bedenken hiergegen der AG unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Er hat seine vereinbarten Leistungen vor ihrer endgültigen Ausarbeitung mit der AG und den anderen fachlich Beteiligten abzustimmen. Der AN hat die AG über die Notwendigkeit der Einschaltung von Fachingenieuren und Sonderfachleuten so rechtzeitig zu beraten, dass die Sonderfachleute ohne Planungsverzögerungen beauftragt werden können. Der AN hat die Leistungen der Sonderfachleute zeitlich zu koordinieren, zu steuern, mit seinen Leistungen abzustimmen und auf Plausibilität und Konformität zu seinen Leistungen zu prüfen. Forderungen und Bedingungen der Fachplaner hat der AN bei seinen Leistungen zu berücksichtigen und in seine Planung einzuarbeiten. Hat der AN Bedenken gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit dieser Leistungen, hat er die AG darauf schriftlich hinzuweisen und einen Lösungsvorschlag zu erarbeiten.
- 4.4 Die Haftung des AN für die Richtigkeit und Vollständigkeit seiner Leistungen wird durch die Anerkennung oder Zustimmung der AG nicht eingeschränkt. Dies gilt nicht für den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit auf Seiten der AG.
- 4.5 Sollten Regelwerke in Überarbeitung sein oder irgendwelche Unklarheiten über die fachlich allgemein anerkannten Regeln der Technik vorliegen, die Einfluss auf die Planung und die Planungsergebnisse haben könnten, ist der AN verpflichtet, hierüber die AG unverzüglich zu informieren. Der AG hat diese Unklarheiten innerhalb von zwei Tagen auszuräumen.

- 4.6 Die AG ist berechtigt, sich zu jeder Zeit in alle Planungs- und Abstimmungsschritte des Projektmanagements und der Generalplanung einzuschalten und an den Besprechungsrunden teilzunehmen.

§ 5

Zusammenarbeit zwischen AG, AN und anderen fachlich Beteiligten

- 5.1 Die AG wird grundsätzlich vertreten von dem Vorstand.

Die vertretungsberechtigten Personen werden dem AN bei Veränderungen schriftlich bekannt gegeben. Nur diese sind berechtigt, dem AN verbindliche Weisungen zu erteilen. Forderungen, die von anderer Seite an den AN gestellt werden, sind nur zu berücksichtigen, wenn die AG schriftlich zustimmt.

- 5.2 Die von den nachstehend genannten fachlich Beteiligten erbrachten Leistungen sind vom AN zeitlich und fachlich zu koordinieren und mit seinen Leistungen abzustimmen:

- Subplaner
- HMC
- Subunternehmer der HMC

Der AN ist verpflichtet, darüber hinaus auch die Koordination der Baustelle zu übernehmen, um einen möglichst reibungslosen Ablauf des Gesamtbauvorhabens sicherzustellen.

- 5.3 Der AN hat die AG regelmäßig über den Inhalt und den Ablauf seiner Leistung und über alle wesentlichen und den geplanten Inhalt und Ablauf beeinträchtigenden Ereignisse schriftlich zu unterrichten.

- 5.4 Grundsätzlich haben AG und AN die Verpflichtung der gegenseitigen Information. Dies gilt in Bezug auf die Vereinbarung und Abstimmung mit Dritten. Der AN hat von allen Besprechungen (Planungs-, Bau- und Behördenabsprachen) Niederschriften anzufertigen und der AG innerhalb von 3 Tagen zuzuleiten, soweit dies nicht bereits durch Dritte geschieht. Der AN hat der AG regelmäßig oder auf Verlangen über den Inhalt und Ablauf seiner Leistungen und über alle wesentlichen und den geplanten Inhalt und Ablauf beeinträchtigenden Ereignisse schriftlich zu unterrichten.

§ 6

Prüfung und Freigabe von Plänen, Änderung der Planung

- 6.1 Der AN wird der AG sämtliche Pläne einfach in Papierform und in elektronischer Form übergeben. Pläne in elektronischer Form müssen auf einem dauerhaften Datenträger in dem Datenformat [PDF] vorgelegt werden.

- 6.2 Die AG wird die Pläne in einer angemessenen Frist prüfen und sich über die Freigabe erklären. In der Regel beträgt die angemessene Frist, aufgrund der des engen Zeitfensters des Auftrags nur 2 Kalendertage. Sollten binnen dieser Frist keine Änderungswünsche mitgeteilt worden sein, gilt der Plan als angenommen und frei gegeben.
- 6.3 Die AG darf anordnen, dass auch solche Pläne nachträglich zu ändern sind, die bereits fertig gestellt waren. Pläne sind in diesem Sinne fertig gestellt, wenn die AG durch ihr Verhalten zu erkennen gegeben hat, dass der Plan bestimmungsgemäß verwendet werden kann. Eine Änderungsanordnung im Sinne dieser Regelung liegt nicht vor, wenn und soweit Pläne geändert und/oder optimiert werden, die noch nicht zur bestimmungsgemäßen Verwendung freigegeben worden sind. Solche Anpassungs- und/oder Optimierungsleistungen sind Bestandteil der Leistungspflichten des AN im Sinne des Vertrages.
- 6.4 Im Vorfeld einer beabsichtigten Änderungsanordnung wird der AN die AG auf deren Wunsch hin unverzüglich und umfassend über alle für diese entscheidungserheblichen Umstände beraten. Insbesondere wird der AN mitteilen, ob und in welchem Umfang Mehr- bzw. Minderkosten entstehen, wie sich die beabsichtigte Änderung auf die Bauzeit auswirkt und welche Gewerke bzw. Pläne von der beabsichtigten Änderungsanordnung betroffen sind. Die AG wird dem AN innerhalb einer angemessenen Entscheidungsfrist ihre Entscheidung mitteilen.
- 6.5 Die AG ist auch berechtigt, Zusatzleistungen (andere Leistungen/Besondere Leistungen/Weitere Leistungen) schriftlich anzuordnen, es sei denn der Bürobetrieb des AN ist auf solche Leistungen nicht eingestellt oder solche Leistungen stehen in keinem sachlichen bzw. inhaltlichen Zusammenhang mit den beauftragten Leistungen. Der AN ist verpflichtet, solche Leistungsänderungen mit Leistungserweiterungen oder Zusatzleistungen auszuführen.
- 6.6 Ordnet der AG eine Änderungs- oder Zusatzleistung an, steht dem AN dem Grunde nach eine zusätzliche Vergütung zu. Bei Änderungsleistungen, die eine Änderung der anrechenbaren Kosten zur Folge haben, wird das Honorar in Anlehnung an § 7 Abs. 5 HOAI auf Basis der von der Änderung betroffenen anrechenbaren Kosten angepasst. Bei einer angeordneten Änderungsleistung, die eine Wiederholung der vertraglichen Leistungen beinhaltet, wird die zusätzliche Vergütung nach Maßgabe der nach der Siemon-Tabelle festgelegten Vom-Hundert-Sätze für die wiederholten Leistungen in Anlehnung an § 8 Abs. 2 HOAI berechnet. Der § 10 HOAI bleibt insoweit unberührt.
- Änderungsleistungen, die keine nachweisbaren Auswirkungen auf die Höhe der anrechenbaren Kosten haben, werden pauschal nach vorausgeschätztem Zeitaufwand gem. den vereinbarten Stundensätzen vergütet, es sei denn die Leistung verursacht einen nur unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand von insgesamt nicht mehr als zwei Stunden.
- 6.7 Eine Einigung über die Höhe einer zusätzlichen Vergütung soll möglichst vor der Ausführung der entsprechenden Leistung getroffen werden. Eine Nichteinigung rechtfertigt keine Leistungsverweigerung oder Arbeitseinstellung.

- 6.8 Wenn die AG von ihrem Änderungsrecht Gebrauch macht, verlängern sich die genannten Vertragsfristen automatisch um den Zeitraum, der für die Umsetzung der Änderung erforderlich ist. In diesem Fall wird der AN den Planungsterminplan unverzüglich fortschreiben und der AG den geänderten Planungsterminplan zur Verfügung stellen.

§ 7

Termine und Fristen

- 7.1. Der AN hat seine Leistungen so rechtzeitig zu erbringen, dass der geplante Projektablauf nicht gefährdet wird. Die Zielvorstellungen der AG sind im ~~beiliegenden~~ Terminplan dargestellt (~~Anlage 5~~).

Zeitplan:

Auftrag an den Generalplaner, Planungsbeginn	01.10.20
Planung:	20.10.20
Durchführung der Vergaben Hochbau:	01.11.20
Ausführungsplanung bis:	20.11.20
Baubeginn Hochbau:	23.11.20
Fertigstellung Hochbau:	10.12.20
Betriebsbereitschaft:	15.12.20
Einreichung der Nutzungsänderungs:	10.12.20
Genehmigungsdauer bis:	01.02.21
Ende der Maßnahme:	31.05.21

- 7.2 Der AN hat der AG alle vier Wochen in mit der AG abgestimmter Form den aktuellen Stand im Terminplan darzulegen, eventuelle Abweichungen zu kennzeichnen und zu erläutern. Wird erkennbar, dass Termine nicht eingehalten werden können, hat der AN die AG über die voraussichtlichen Verzögerungen schriftlich zu unterrichten. Unterbleibt ein solcher Hinweis, kann sich die AG darauf verlassen, dass der Terminplan nicht gefährdet ist, es sei denn eine Abweichung ist offenkundig.

- 7.3 Zwischen AG und AN werden folgende Termine und Fristen als Vertragsfristen vereinbart:

Betriebsbereitschaft 15.12.20

- 7.4 Entsteht zwischen den Parteien Streit über die Festlegung von Vertragsfristen, kann die AG unter Berücksichtigung Belange des AN Termine für die Planung gemäß § 315 BGB festlegen.

7.5

§ 8

Vergütung

8.1 Die Vergütung des AN nach Aufwand sowie die Nebenkosten sind in der Vereinbarung der Vergütung des Vertrages im Einzelnen geregelt, wie folgt:

8.2 [REDACTED]

8.3 Ordnet die AG über mit dem Vertrag geschuldeten Leistungen hinaus weitere Leistungen an, die im Verhältnis zu den beauftragten Leistungen einen nicht unwesentlichen Arbeits- und Zeitaufwand erfordern, so werden diese zusätzlich vergütet. Wird als Vergütung ein Zeithonorar vereinbart, so ist dies auf der Grundlage der Stunden- oder Tagessätze zu berechnen.

8.4 [REDACTED]

8.5 [REDACTED]

8.6 [REDACTED]

8.7 Die Umsatzsteuer ist gesondert auszuweisen.

- 8.8 Der AN hat Anspruch auf Abschlagszahlungen in angemessenen zeitlichen Abständen für erbaute und nachgewiesene und in sich abgeschlossene Leistungen der einzelnen Leistungsphasen einschließlich Nebenkosten und jeweils gültiger gesetzlicher Umsatzsteuer bei prüfbarer Rechnungsstellung.
- 8.9 ./.
- 8.10 Die Fälligkeit von Abschlagszahlungen tritt mit Anlauf einer Prüfungsfrist von zwei Wochen nach Vorlage der prüfbaren Abschlagsrechnung unter Ausweisung der Umsatzsteuer und einer gültigen Freistellungsbescheinigung des zuständigen Finanzamtes ein.
- 8.11 Nach vertragsgemäßer Erfüllung der beauftragten Leistungsphasen ist der AN berechtigt, eine (Teil-) Schlussrechnung zu stellen, bei deren Prüffähigkeit und Richtigkeit der AN Anspruch auf eine entsprechende Teilschlusszahlung hat. Der Betrag ist spätestens 8 Wochen nach Zugang einer prüffähigen Teilschlussrechnung unter Aufrechterhaltung des Sicherheitseinbehalts zu zahlen.
- 8.12 ./.
- 8.13 Nachforderungen nach einer einmal erteilten (Teil-) Schlussrechnung sind ausgeschlossen, wenn der AG hierauf entsprechende Zahlung oder Teilzahlung geleistet hat. Es wird vermutet, dass der AN mit der (Teil-) Schlussrechnung eine endgültige Bewertung und Abrechnung seiner Leistungen vorgenommen hat.

§ 9

Haftpflichtversicherung des AN

- 9.1 Die Deckungssummen der projektbezogenen Berufshaftpflichtversicherung müssen mindestens betragen:
- | | |
|---------------------------------|----------------|
| - für Personenschäden | 3.000.000,00 € |
| - für sonstige Vermögensschäden | 1.000.000,00 € |
- Alle Summen sind zweifach maximiert pro Jahr. Die vertragsgegenständliche Generalplanermaßnahme ist von dem Versicherungsschutz gedeckt; der Versicherer wird vereinheitlicht.
- 9.2 Die Haftung wird auf den versicherten Umfang beschränkt.
- 9.3 Im Falle eines Schadens verzichtet die AG auf eine Honorarzurückbehaltung, sofern der AG die Deckungszusage der Haftpflichtversicherung vorliegt.
- 9.4 Der AN hat der AG auf Verlangen den Versicherungsschutz nachzuweisen. Weist der den Versicherungsschutz binnen zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung nicht nach, ist die AG zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund berechtigt. Der AN ist zur unverzüglichen schriftlichen Anzeige verpflichtet, wenn und soweit Deckung in der vereinbarten Höhe nicht mehr besteht.

§ 10

Herausgabeansprüche der AN

- 10.1 Der AN hat der AG nach Abschluss einer Leistungsphase eine Ausfertigung der entsprechenden Unterlagen, insbesondere die von der Behörde geprüften und genehmigten Bauantragsunterlagen, behördliche Abnahmebescheinigungen und Prüfberichte, Revisionspläne sämtlicher Gewerke (in Papierform und digitaler Form, bei Plänen des AN in pdf-Format und einem zur Weiterverwertung fähigem Format, z.B. „dwg“), Betriebsbeschreibungen der technischen Installationen und die Ausführungspläne zu überlassen.
- 10.2 Der AN ist verpflichtet, der AG nach Fertigstellung seiner Leistungen, vor der Abnahme eine Dokumentation nebst allen Planungsunterlagen in Papierform und - soweit vorhanden - in digitaler Form als PDF und bei Plänen zusätzlich in einem zur Weiterverwertung fähigen Format (z.B. „dwg“, „Excel“-Format) jeweils in zweifacher Ausfertigung - auf Anforderung auch in dreifacher - zu überlassen. Bis zur Übergabe dieser Unterlagen steht der AG ein Zurückbehaltungsrecht in Höhe von bis zu 2 % der Nettoschlussrechnungssumme zu.
- 10.3 Ein Zurückbehaltungsrecht des AN an den von ihm erstellten Planungs- und Bauunterlagen, die für die Durchführung der Planung und die Realisierung des Bauvorhabens erforderlich sind, ist ausgeschlossen.

§ 11

Urheberrecht

- 11.1 Die AG darf die vom AN für das Projekt erstellten Unterlagen für die im Vertrag genannte Baumaßnahme ohne Mitwirkung des AN nutzen und ändern.
- 11.2 Soweit die vom AN gefertigten Unterlagen und das ausgeführte Werk ganz oder in Teilen urheberrechtlich geschützt sind, werden der AG Rechte auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke zum Zwecke der Verwendung für die im Vertrag genannte Baumaßnahme und deren Wiederherstellung eingeräumt.
- 11.3 Gegen fachliche Weisungen der AG kann der AN einwenden, dass die von ihm im Rahmen des Auftrags erstellten Pläne und Unterlagen seinem Urheberrecht unterliegen.
- 11.4 Die AG kann ihre Rechte und Befugnisse aus den vorstehenden Absätzen ohne Zustimmung des AN auf den jeweiligen zur Verfügung über das Grundstück Berechtigten übertragen, insbesondere im Falle einer Veräußerung. Im Übrigen richtet sich die Übertragung von Nutzungsrechten an urheberrechtlich geschützten Werken nach § 34 Urheberrechtsgesetz.
- 11.5 Die AG wird bei der Veröffentlichung den Namen des AN nennen. Die AG darf das Werk sowie Teile daraus für eigene Zwecke oder für Dritte verwenden, dies gilt auch

für Veröffentlichungen durch den AN. In diesem Fall beabsichtigt auch der AN den Namen der AG zu benennen.

- 11.6 Sämtliche in § 11 getroffenen Regelungen gelten uneingeschränkt auch im Falle der vorzeitigen Vertragsbeendigung.
- 11.7 Der AN überträgt dem AG sämtlich Rechte auf Nutzung, Änderung und Veröffentlichung dieser Werke auch über den Zweck dieses Vertrages hinaus. Bei Veröffentlichungen ist 11.5 zu beachten.

§ 12

Abnahme und Verjährung, Haftung und Mängelansprüche

- 12.1 Ansprüche der AG gegen den AN verjähren in fünf Jahren, beginnend mit der Abnahme der Leistungen. Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche der AG richten sich nach den gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2 Der AG hat die vom AN erbrachten Leistungen als ganzes förmlich in einem Abnahmeprotokoll abzunehmen, sofern die Leistungen vollständig, vertragsgerecht und mängelfrei erbracht und die vereinbarten Vertragsziele erreicht worden sind und der AN die Fertigstellung schriftlich angezeigt hat.
- Die Abnahmewirkungen treten ein, wenn das Abnahmeprotokoll von beiden Parteien unterzeichnet worden ist. Wenn der AG die Abnahme nicht erklärt oder ausdrücklich verweigert, obwohl die Leistungen des AN vollständig, vertragsgerecht und im Wesentlichen mängelfrei erbracht worden sind, kann der AN den AG schriftlich auffordern, die Abnahme unter Fristsetzung durch Unterzeichnung des Abnahmeprotokolls zu erklären. Der Ablauf der Frist gilt als Abnahmezeitpunkt.
- 12.3 ./.
- 12.4 Soweit sich der AG bei der Abnahme Mängelrechte vorbehalten will, hat er den entsprechenden Vorbehalt bei der Abnahme (-erklärung) in dem Abnahmeprotokoll schriftlich zu erklären. Schadenersatzansprüche bleiben davon unberührt.
- 12.5 Die Erfüllung von geschuldeten Teilerfolgen bewirkt keine Teilabnahme und hat keine Abnahmewirkungen.
- 12.6 Haftet der AN wegen eines schuldhaften Verstoßes gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik oder sonstiger schuldhafter Verletzung ihrer/seiner Vertragspflichten, so hat er den Schaden an der baulichen Anlage und die zumindest fahrlässig verursachten anderen Schäden in voller Höhe zu ersetzen. Im Übrigen haftet er für jede Pflichtverletzung bis zur Höhe der tatsächlich abgeschlossenen Haftpflichtversicherung, mindestens jedoch bis zur Höhe der im Vertrag vereinbarten Deckungssummen der Haftpflichtversicherung.

§ 13

Nachunternehmer

- 13.1 Der AN ist nach Maßgabe der folgenden Regelungen berechtigt, im eigenen Namen Dritte zu beauftragen, die ihm obliegenden Leistungen zu erfüllen (Nachunternehmer). Diese werden als Erfüllungsgehilfen des AN tätig. Er hat der AG rechtzeitig vor Einschaltung von Nachunternehmern zu informieren und die AG auf Verlangen über die Nachunternehmer entsprechend zu informieren.

Die folgenden Fachingenieure sind vom AG direkt zu beauftragen, wenn benötigt:

Brandschutz-Gutachten
Schallschutz-Gutachten
Verkehrsgutachten, wenn benötigt

- 13.2 Die AG stimmt der Beauftragung dieser Nachunternehmer mit Vertragsschluss zu.
- 13.3 Die AG kann der Beauftragung von Nachunternehmern widersprechen, wenn von ihm darzulegende, tatsächliche Umstände wichtige Gründe ergeben, die es wenig wahrscheinlich erscheinen lassen, dass der Nachunternehmer die Vertragspflichten verlässlich erfüllen wird. Stellt die AG während der Dauer des Vertragsverhältnisses solche Gründe fest, kann sie vom AN verlangen, dass dieser den Nachunternehmer austauscht.
- 13.4 Der AN hat die Verträge mit den Nachunternehmern in der Weise zu gestalten, dass sie insbesondere im Hinblick auf Termin- und Kostensicherheit sowie Ansprüche wegen mangelhafter Planung und Versicherungspflicht den zwischen AG und AN geregelten Pflichten entsprechen. Der AN hat in den Verträgen mit den von ihm eingesetzten Nachunternehmern weiterhin zu vereinbaren, dass eine weitere Untervergabe nur nach Einwilligung der AG zulässig ist.

§ 14

Kündigung

- 14.1 Der Vertrag kann von der AG jederzeit durch freie Kündigung beendet werden, § 648 BGB. Einer Kündigungsfrist bedarf es nicht.
- 14.2 Darüber hinaus sind beide Vertragsparteien zu jeder Zeit dazu berechtigt, das Vertragsverhältnis aus wichtigem Grund zu kündigen. Ein wichtiger Grund zugunsten der AG liegt u.a. vor, wenn die Baumaßnahme nicht durchgeführt oder nicht weitergeführt wird oder die AN Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt hat oder der AN trotz Abmahnung wiederholt und/oder dauerhaft gegen wichtige Vertragspflichten verstößt und dem anderen Teil ein Schaden hieraus entsteht oder zu entstehen droht oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen der AG in die weitere vertragsgerechte Erfüllung nicht mehr besteht und ihn die AG schriftlich unter Benennung der zu beanstandeten Umständen unter Fristsetzung angemahnt hat und die Frist fruchtlos verstrichen ist.

- 14.3 Der AN kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. Ein solcher Grund liegt insbesondere vor, wenn das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener und vom AG zu vertretender Umstände erheblich und nachhaltig gestört ist oder wenn der AG eine ihm obliegende wesentliche Mitwirkung trotz Fristsetzungen und Nachfristsetzungen unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistungen vertragsgerecht auszuführen oder wenn der AG mit einer fälligen Zahlung in Verzug gerät und trotz mehrfacher Mahnungen ausstehende Zahlungen nicht leistet. Bei Streit über die Berechtigung der Höhe eines fälligen Zahlungsanspruchs ist eine Kündigung ausgeschlossen, wenn der AG berechtigte Gründe für einen Einbehalt darlegt und den nach seiner Auffassung berechtigten Vergütungsanteil bezahlt.
- 14.4 In allen Fällen Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund bedarf es vor Ausspruch einer entsprechenden Kündigung einer vorherigen angemessenen Nachfristsetzung mit gleichzeitiger Kündigungsandrohung. Bei der Kündigung aus wichtigem Grund sind die maßgeblichen Umstände und der wichtige Grund im Kündigungsschreiben näher darzulegen und zu erläutern. Versäumt die kündigende Partei dies, ist der jeweilige andere Vertragspartner berechtigt, eine angemessene Frist zur Begründung der Kündigung zu setzen. Im Falle des fruchtlosen Fristablaufs ist die Kündigung unwirksam.
- 14.5 Dem AN steht bei einer freien Kündigung des AG oder bei einer Kündigung des Vertrages durch den AN aus einem wichtigen Grund, den der AG zu vertreten hat, die vereinbarte Vergütung für die erbrachten und daneben für die beauftragten, jedoch wegen der Kündigung nicht mehr erbrachten Leistungen zu (im Falle einer Kündigung aus wichtigem Grund als Schadensersatz). Der AN muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrages an Aufwendungen erspart hat oder durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt.
- 14.6 Die als Ersparnis in Abzug zu bringenden Aufwendungen werden in Anlehnung an die gesetzliche Vermutung des § 648 BGB auf 70% des auf die nicht mehr erbrachten Leistungen entfallenden Honorars pauschaliert und festgelegt. Beiden Parteien bleibt jedoch vorbehalten, einen jeweils höheren oder niedrigeren Anteil der ersparten Aufwendungen nachzuweisen.
- 14.7 Etwaige, infolge der Kündigung vom AN angenommene Ersatzaufträge oder böswillig nicht angenommene Ersatzaufträge sind nicht zu berücksichtigen, wenn der AN sich 95% der Vergütung für den nicht mehr erbrachten, jedoch beauftragten Leistungsteil als ersparte Aufwendungen abziehen lässt.
- 14.8 Andernfalls steht dem AG das Recht zu, sich auf anderweitigen Erwerb zu berufen.
- 14.9 Will der AG einen Abzug wegen Erwerbs durch anderweitige Verwendung der Arbeitskraft des AN oder böswilliger Unterlassung anderweitigen Erwerbs vornehmen, so trägt er insoweit dem Grunde und der Höhe nach die Beweislast. Davon unberührt bleibt die Verpflichtung des AN, etwaige Ersatzeinkünfte wegen einer möglichen anderweitigen Verwendung seiner Arbeitskraft und die seiner Mitarbeiter und Angestellten offen zulegen und einen etwaigen Nichterwerb eidesstattlich zu versichern.

- 14.10 In allen anderen Fällen einer Kündigung, also wenn der Vertrag vom AG aus einem Grund gekündigt, den der AN zu vertreten hat, oder wenn der AG aus einem wichtigen Grund kündigt, oder wenn der AN aus einem wichtigen Grund kündigt, den der AG nicht zu vertreten hat, sind nur die bis dahin vertragsgemäß erbrachten, in sich abgeschlossenen und vom AN nachgewiesenen Leistungen zu vergüten und die für diese nachweisbar entstandenen notwendigen Nebenkosten zu erstatten. Im Falle einer Kündigung vom AG aus einem Grund, den der AN zu vertreten hat, besteht dieser Anspruch nur dann, wenn die erbrachten Leistungen für den AG auch tatsächlich verwertet sind und verwertet werden.
- 14.11 Schadensersatzansprüche des AG bleiben unberührt, sofern der AN die Kündigung zu vertreten hat. Der AG ist in diesem Fall insbesondere berechtigt, die infolge der Kündigung entstehenden Mehrkosten, vor allem aus der Beauftragung eines Dritten oder solche, die infolge eines Leistungsverzugs des AN entstehen oder entstanden sind, vom AN ersetzt zu verlangen.
- 14.12 Im Falle einer Kündigung oder sonstigen Beendigung des Vertragsverhältnisses hat der AN seiner Arbeiten so abzuschließen und die Leistungsergebnisse zusammenzustellen und zu dokumentieren, dass ohne unangemessene Schwierigkeiten eine Übernahme der Leistungen und die Weiterführung der Leistungen und des Bauvorhabens durch einen etwaigen Dritten möglich ist.
- 14.13 Der AN hat dem AG den vollständigen Leistungsstand innerhalb von sieben Kalendertagen nach Zugang der Kündigung durch Vorlage aller bereits erbrachten Leistungen (insbesondere Planungsunterlagen und Berechnungen) beim AG nachzuweisen. Im Übrigen haben beide Parteien die Abwicklung des Vertrages nach Möglichkeit zu fördern, insbesondere dem Interesse einer Partei an einer etwaigen erforderlichen Beweissicherung Rechnung zu tragen und die nötigen Auskünfte zu erteilen.
- 14.14 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 15

Ergänzende Vereinbarungen

- 15.1 Gerichtsstand ist Hamburg.
- 15.2 Werden Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird die Gültigkeit dieses Vertrages im Übrigen nicht berührt.
- 15.3 Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine wirksame, wirtschaftlich gleichwertige zu ersetzen.

Hamburg, den

Auftraggeberin

Kassenärztliche Vereinigung Hamburg
Humboldtstraße 56 • 22083 Hamburg
Telefon 22 80 20

Auftragnehmer

SCHINDEL ARCHITEKTEN
HAMBURG • BERLIN
Elphinstone-Weg 10 • Schindel
Theodorstraße 41 Y - 22761 Hamburg
Fon: +49 40 430 930 0
Fax: +49 40 430 930 20